

Saison-Kurzarbeitergeld und Arbeitsunfähigkeit

Wird ein Arbeitnehmer im Laufe der Beschäftigung arbeitsunfähig, erhält er grundsätzlich zunächst für 6 Wochen Entgeltfortzahlung. Beim Zusammentreffen von Kurzarbeit und Arbeitsunfähigkeit unterscheidet der Gesetzgeber zwei Fallkonstellationen. Zum einen geht es um den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit während der Phase einer Kurzarbeit und zum anderen, wenn die Arbeitsunfähigkeit bereits vor dem Beginn der Kurzarbeit begonnen hat.

Eintritt der Arbeitsunfähigkeit während des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld

Die persönlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld sind auch erfüllt, wenn der Arbeitnehmer während des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig wird (vgl. § 101 Abs. 7 i. V. m. § 98 Abs. 2 SGB III). **Eine Arbeitsunfähigkeit beginnt während des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld, wenn der erste Tag der Arbeitsunfähigkeit in dem Kalendermonat mit Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld liegt.** Dabei ist es unerheblich, ob der Beginn der Arbeitsunfähigkeit auf einen Ausfalltag, auf einen Arbeitstag oder auf einen arbeitsfreien Tag fällt.

Der Arbeitgeber zahlt für die Stunden, in denen die Arbeit im Falle der Arbeitsfähigkeit aus witterungsbedingten oder wirtschaftlichen Gründen ausgefallen wäre, Saison-Kurzarbeitergeld im Rahmen der Leistungsfortzahlung im Krankheitsfalle. Es wird für die Ausfalltage bzw. Ausfallstunden so lange gezahlt, wie der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat. Der Arbeitgeber rechnet diese Leistung mit der Agentur für Arbeit ab.

Wichtig: Ein Anspruch auf Leistungsfortzahlung des Saison-Kurzarbeitergeldes besteht nicht, solange der Arbeitnehmer noch über einbringungspflichtige Stunden verfügt. Insoweit gelten die Regelungen wie bei arbeitsfähigen Arbeitnehmern. Es entsteht insoweit auch ein Anspruch auf ZWG (Zuschusswintergeld).

Beispiel: In einem Galabaubetrieb fällt in der Woche vom 10.02. bis 14.02. die Arbeit aus witterungsbedingten Gründen aus. Betroffen ist auch der Arbeitnehmer A. Sein Arbeitszeitguthaben ist bereits aufgebraucht. Bei Arbeitnehmer A besteht vom 6.02. bis 23.2. eine Arbeitsunfähigkeit, für die der volle Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht.

Ergebnis: Die Arbeitsunfähigkeit ist während des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld eingetreten, obwohl der Beginn vor dem ersten Ausfalltag lag. Für die ausgefallenen Arbeitsstunden vom 10.2. bis 14.2. erhält der Arbeitnehmer Saison-Kurzarbeitergeld. Für die übrige Zeit der Arbeitsunfähigkeit wird das ausgefallene Arbeitsentgelt als Entgeltfortzahlung gezahlt.

Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vor dem Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld

Beginnt eine Arbeitsunfähigkeit vor dem Beginn des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld bzw. während eines Kalendermonats ohne Saison-Kug-Bezug erhalten gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer für die Zeit des Arbeitsausfalls aus witterungsbedingten oder wirtschaftlichen Gründen Krankengeld in Höhe von Saison-Kug (vgl. § 47b Abs. 4 SGB V). Dieses Krankengeld wird für die Dauer des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung gewährt.

Achtung: Der Arbeitgeber hat das Krankengeld kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Anschließend erstattet die Krankenkasse dem Arbeitgeber das gezahlte Krankengeld.

Aktuelle Informationen - Corona-Virus - Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie

In der **Anlage 1** überlassen wir Ihnen die neueste Fassung des BDA-Leitfadens „Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie“ (Stand 2. März 2020) zu Ihrer Information.

Im Falle einer Quarantäne oder beruflichen Tätigkeitsverbots besteht eine Entschädigungspflicht der jeweils zuständigen Behörde (s. Leitfaden, Ziffer 4 b). Der Arbeitgeber hat eine Frist von drei Monaten, den Anspruch auf Entschädigung bzw. Erstattung geltend zu machen.

Anmerkung: Gemäß BRTV gewerblich kommt § 616 BGB in unserer Branche nicht zum Tragen, so dass eine Vergütungspflicht des Arbeitgebers in diesem Fall nicht greift.

Zudem kann auch ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld infolge eines Arbeitsausfalls aufgrund des Coronavirus bestehen (s. Leitfaden, Ziffer 5, und Meldung der Bundesagentur für Arbeit vom 28. Februar 2020 unter <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>).

Wichtig: Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen sich zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Auswirkungen des Coronavirus auf Bauverträge

Aufgrund des Auftretens des Coronavirus in Deutschland möchten wir Ihnen Informationen zu den bauvertraglichen Auswirkungen auf bestehende Bauverträge bzw. neu abzuschließende Bauverträge nicht vorenthalten.

Grundsätzlich ist bei Fragen zu Behinderungen und deren Auswirkungen auf § 6 VOB/B sowie § 642 BGB abzustellen. Hiernach kommt es entscheidend auf die Zuordnung der Behinderung in den Risikobereich des Auftraggebers oder Auftragnehmers an.

I. Bestehende Bauverträge

1. Erkrankung eines Mitarbeiters

Erkrankt ein Mitarbeiter an dem Coronavirus oder besteht auch nur der Verdacht einer Erkrankung und muss der Mitarbeiter aus diesen Gründen zu Hause bleiben, so liegt dies im Risikobereich des Auftragnehmers. Eine Behinderung im Sinne von § 6 VOB/B, die zu einer Verlängerung der Bauzeit führt, stellt dies nicht dar. Der Auftragnehmer hat vielmehr zu prüfen, ob er bei seinen verbleibenden Mitarbeitern Mehrarbeit anordnet, um die Fehlzeiten des ausfallenden Mitarbeiters zu kompensieren. Letztlich ist die Erkrankung eines Mitarbeiters mit einer „normalen“ Grippeerkrankung oder Erkältung gleichzusetzen, die auch keinen Anspruch auf Bauzeitverlängerung begründet.

2. Quarantäne mehrerer Mitarbeiter

Werden mehrere Mitarbeiter behördlicherseits unter Quarantäne gestellt und ein Arbeitsverbot auferlegt, so liegt dies grundsätzlich ebenfalls im Risikobereich des Auftragnehmers. Mangels entsprechender Rechtsprechung sollte vorsorglich dennoch Behinderung gegenüber dem Auftraggeber angemeldet werden, da hier auch gegebenenfalls von einem Fall höherer Gewalt oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände ausgegangen werden kann. In jedem Fall sollte der Auftragnehmer aus Beweisgründen die behördliche Anordnung archivieren.

3. Quarantäne der gesamten Belegschaft

Wird hingegen die gesamte Belegschaft behördlicherseits unter Quarantäne gestellt, so wird dies wohl als Fall höherer Gewalt oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände einzuordnen sein. Eine gesicherte Rechtsprechung gibt es hierzu jedoch nicht. Es ist dann Aufgabe des Auftragnehmers diese behördlichen Anordnungen zu archivieren und gegenüber dem Auftraggeber Behinderung verursacht durch höhere Gewalt oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände anzuzeigen und auf eine entsprechende Verlängerung der Ausführungsfristen hinzuweisen.

4. Baustelle im Quarantäne-Gebiet

Befindet sich zwar nicht der Betrieb in einem Quarantäne-Gebiet, aber jedoch die Baustelle, sodass ein Zugang zur Baustelle nicht gewährleistet ist, so dürfte dies dem Risikobereich des Auftraggebers zuzuordnen sein. Auch in diesem Fall würden die Ausführungsfristen verlängert werden. Der Auftragnehmer sollte gegenüber dem Auftraggeber schriftlich Behinderung anzeigen und sich vorsorglich die Geltendmachung von Mehrkosten bzw. Entschädigungsansprüchen vorbehalten.

5. Absage von Terminen durch den Auftraggeber

Sagt hingegen der Auftraggeber oder dessen Vertreter (Architekt, Ingenieurbüro) fixe Termine, wie z. B. Baubesprechungen etc., wegen einer potentiellen Ansteckungsgefährdung ab, so resultiert diese Absage aus dem Risikobereich des Auftraggebers und er muss sich dies zurechnen lassen. Auch in diesem Fall sollte der Auftragnehmer Behinderung anzeigen und vorsorglich die Geltendmachung von Mehrkosten bzw. Entschädigungsansprüchen vorbehalten.

6. Behinderungsanzeige und Sicherung zu Beweis Zwecken

Ist der Auftragnehmer unsicher, ob es sich um einen Fall von Behinderung mit entsprechender Verlängerung der Ausführungsfristen handelt oder nicht, sollte der Auftragnehmer rein vorsorglich in jedem Fall Behinderung gegenüber dem Auftraggeber anzeigen und sich vorsorglich die Geltendmachung von Mehrkosten bzw. Entschädigungsansprüchen vorbehalten. Im Falle einer vorsorglichen Behinderungsanzeige kann dann im Nachhinein geprüft werden, ob ein Fall von höherer Gewalt/ein unabwendbares Ereignis vorgelegen hat oder nicht.

Zu Beweis Zwecken sollte die Behinderungsanzeige immer schriftlich erfolgen. Ein entsprechendes Muster für eine Behinderungsanzeige finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Überdies wird in allen Fällen geraten, Krankschreibungen sowie behördliche Anordnungen zu Quarantäne zu Beweis Zwecken zu sichern und zu archivieren.

II. Neu abzuschließende Bauverträge

Etwas anders gelagert ist der Sachverhalt bei neu abzuschließenden Bauverträgen. Da mittlerweile die Existenz des Coronavirus sowie die bestehende Ansteckungsgefahr allgemein bekannt ist, muss dies bei dem Abschluss neuer Bauverträge beachtet werden. Hier wird geraten, insbesondere im Hinblick auf die Bauzeit einen möglichst großzügigen Puffer einzuplanen, um eine mögliche Erkrankung von Mitarbeitern bzw. mögliche Arbeitsverbote besser abfedern zu können. Alternativ kann im Vertrag eine Regelung zur Verlängerung der Ausführungsfristen bei der Erkrankung von Mitarbeitern mit dem Coronavirus aufgenommen werden.

Elektromobilität-Erhöhung des Umweltbonus

Zum 19. Februar 2020 ist der neue Umweltbonus für den Kauf von Elektrofahrzeugen mit erhöhten Fördersätzen in Kraft getreten. So wird der bisherige Umweltbonus für batterieelektrische Fahrzeuge von 4.000 Euro auf 6.000 Euro erhöht. Plug-In-Hybride erhalten zukünftig einen Zuschuss von 4.500 Euro statt bisher 3.000 Euro. Bei einem Nettolistenpreis von mehr als 40.000 Euro bis 65.000 Euro reduziert sich der Zuschuss auf 5.000 Euro bzw. 3.750 Euro. Erstmals kann der Umweltbonus auch für gebrauchte E-Fahrzeuge beantragt werden, wenn sie nicht älter als 12 Monate sind und eine bisherige Laufleistung von 15.000 km nicht überschreiten.

Einen Überblick über das Gesamtverfahren und die Einzelheiten können Sie den Internetseiten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entnehmen: https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick.html. Von dort werden Sie zum Antragsportal weitergeleitet. BGL

Rainer Neuhauser spricht Landschaftsgärtner-Auszubildende von Rechten und Pflichten frei

Im Zuständigkeitsbereich des Gartenbauzentrums Bayern Süd-Ost beendeten 24 junge Frauen und Männer erfolgreich ihre Ausbildung im Beruf Gärtner/in, Fachrichtung GaLaBau. Am 20. Februar 2020 wurden die Landschaftsgärtner/innen an der DEULA Bayern in Freising durch die Freisprechung von Rainer Neuhauser als vollwertige Mitglieder in den Berufsstand aufgenommen. Nach der Begrüßung der Gäste durch Norbert Stöppel, Geschäftsführer der DEULA Bayern, eröffnete Angela Vaas, Leiterin der Abteilung Gartenbau am AELF Landshut, die Freisprechungsfeier. Höhepunkte des Abends waren die traditionelle Freisprechung sowie die Übergabe der Abschlusszeugnisse und Berufsurkunden.



Freisprechungsfeier für die 24 Landschaftsgärtner-Auszubildenden am 20.02.2020 in Freising.

Die besten Ergebnisse in den Abschlussprüfungen Frühjahr 2020 erzielten Florian Kölbl, Blumen & Garten Reichl, Simon Hagl, Kiermeier Gärten zum Wohlfühlen, und Wolfgang Inderst, Hallertauer Landschaft GmbH & Co. KG. Der VGL Bayern honorierte die besonderen Leistungen mit einer Urkunde und einer Profigartenschere. Darüber hinaus wurde Norbert May, May Landschaftsbau GmbH & Co. KG, für seine Verdienste als Ausbilder im Garten- und Landschaftsbau geehrt. > mehr

WdA-Seminare 2020

Die Saison für unsere Ausbilderseminare 2020 (WdA) ist abgeschlossen. Alle drei Seminarthemen wurden sowohl in Bayern Süd als auch in Bayern Nord mit fast 100 Teilnehmern sehr gut besucht. Dabei lag das Gesamturteil aller Teilnehmer zu allen sechs Seminaren bei 92 von 100 Punkten.

Einen völlig neuen Ausbildungsansatz stellte Christine Görzen mit der „Modulartigen Ausbildung“. Dabei wird das Ausbildungsziel in viele kleine „Portionen“ unterteilt, die praktisch und theoretisch umgesetzt werden. Die Azubis dürfen neben einigen Pflichtmodulen selber bestimmen, mit welchen Themen sie sich als nächstes beschäftigen. Weitere Infos unter https://www.buehlerundgoerzen.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Modulartiges-Lernen_Screen.pdf



WdA-Seminar „Wie erreiche ich die Generation Z“ in Lauf.

Mit der Frage „Wie erreiche ich die Generation Z“ beschäftigte sich Sabine Bleumortier in ihrem Seminar „Ausbildungsmarketing“. Bleumortier gab dabei einen Überblick über die Aktivitäten anderer Branchen, zeigte vielfältige Möglichkeiten für GaLaBau-Betriebe auf. Ein weiterer Schwerpunkt des Seminars war der Erfahrungsaustausch untereinander.

2019 ein voller Erfolg, daher 2020 gleich die Wiederholung. „Gestern Azubi – heute Fachkraft“ widmet sich unseren jüngsten Talenten. Die Zeit nach der Abschlussprüfung und vor einer weiteren Qualifikation ist meist eine Phase der Orientierung. Die bot Sascha Klein in seiner unkonventionellen und sympathischen Art, indem er nicht nur die richtigen Fragen stellte, sondern die Teilnehmer zum mit machen und erarbeiten der eigenen Strategie anregte.

Talentschmiede 2020



Ein Thema von vielen: Plan zeichnen

In der Osterwoche steht für unsere besten Azubis wieder die Talentschmiede an. Hierzu werden die Besten der Zwischenprüfung 2019 eingeladen. Auf dem abwechslungsreichen Programm stehen Themen, die über den „Tellerrand“ hinausgehen, alles andere ist noch ein Geheimnis. Die vier Tage an der DEULA sollen unseren Leistungsträgern von morgen einen letzten Motivationsschub zu einer gelungenen Abschlussprüfung und einen guten Start in unserer Branche verschaffen.

Nordbayerische Schulungstage 2020

Am 24. und 25. Februar 2020 veranstaltete der VGL Bayern in Zusammenarbeit mit Prüfungsmeistern, Ausbildern und GaLaBau-Unternehmern die Nordbayerischen Schulungstage in der Gärtnerei des Berufsförderungswerk Nürnberg. Dieses Jahr nahmen 68 Landschaftsgärtner-Auszubildende aus 30 Ausbildungsbetrieben in Franken und der Oberpfalz das Angebot wahr, ihre Fähigkeiten auf Herz und Nieren zu testen.



Die Schulungstage in Nürnberg boten den Auszubildenden im GaLaBau eine hervorragende Möglichkeit, ihr Wissen und Können auf Herz und Nieren zu prüfen.

Auf dem Programm standen theoretische und praktische Aufgaben rund um das Abstecken, Vermessen und Übertragen von Höhen, Ladungssicherung, Maschinen- und Pflanzenkunde, Aufgaben der Berufsgenossenschaft sowie Fragen und Antworten zur Abschlussprüfung. „Unser Ziel ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihren fachlichen Kompetenzen zu stärken und sie optimal auf ihre Prüfungen vorzubereiten“, erläuterte Ulrich Schäfer, Ehrenpräsident des VGL Bayern, bei der Eröffnung der Trainingstage. > **mehr**

„Building Greening Award 2020“ – bewerben Sie sich

Sie können sich ab sofort für den „Building Greening Award 2020“ (**BuGG-Award 2020**) im Rahmen des Weltkongresses Gebäudegrün 2020 in Berlin bewerben. Bitte reichen Sie hierzu Ihre Bewerbung in deutscher oder englischer Sprache mit den vollständigen Daten und Unterlagen bis spätestens zum **31.03.2020** über das Onlineformular ein. Der Award wird in den drei Kategorien „Dachbegrünung“, „Fassadenbegrünung“ und „Innenraumbegrünung“ vergeben. Die Bewerbung kann von Unternehmen, Städten oder Einzelpersonen vorgenommen werden. VGL Baden-Württemberg

Weltkongress Gebäudegrün vom 16.-18.06.2020 in Berlin

Der Weltkongress Gebäudegrün 2020 in Berlin ist eine mehrtägige Veranstaltung rund um die Gebäudebegrünung (Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünung) mit den dazu gehörigen Begleitthemen (u. a. Stadtklima, Regenwasserbewirtschaftung, Nachhaltigkeit, Zukunftsstadt). Am Ende des Kongresses besteht die Möglichkeit, an Exkursionen zu besonderen Projekten teilzunehmen. Nähere Infos unter: <https://www.bugg-congress2020.com/index.html>. VGL Baden-Württemberg

Gemeinsam kann man alles schaffen

Dass Inklusion in der Arbeitswelt sehr gut gelingen kann, davon haben sich verschiedene Vertreter der Agentur für Arbeit Weilheim vor kurzem ein Bild gemacht. Bei ihrem Betriebsbesuch bei der Firma Die Gartenzwerge Garten- und Landschaftsbau sprachen sie mit Firmenchef Mario Nast und seinem Mitarbeiter Moritz über die Herausforderungen im Arbeitsalltag und die gemeinsamen positiven Erfahrungen.



Foto (Agentur für Arbeit Weilheim) v.l.: Mario Nast, Inhaber der Firma Die Gartenzwerge Garten- und Landschaftsbau, Mitarbeiter Moritz, Arbeitsvermittlerin Friederike Luther und Michael Schankweiler, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Weilheim

Nach Ansicht von Nast kann die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen für beide Seiten ein Gewinn sein. „Wir als Arbeitgeber mussten uns anpassen und dazulernen, wie wir mit Moritz Behinderung am besten im Arbeitsalltag umzugehen haben. Dafür gibt er uns unheimlich viel Menschlichkeit, Engagement und Teamgeist zurück.“ Auch die große Unterstützung und der enge Kontakt zur Arbeitsagentur habe seiner Meinung nach sehr zu dieser erfolgreichen Inklusion beigetragen. **> mehr**

Mitglieder aktuell

Neue Mitglieder

Wir begrüßen als neue Ordentliche Mitglieder:

RosigkeitGrün, Inhaber Frank Rosigkeit, Emma-Brendel-Weg 5, 91052 Erlangen, MFR, BG 2

Wir begrüßen als neue Außerordentliche Mitglieder:

Gartengestaltung Bissinger, Inh. Timo Bissinger, Balgheimer Straße 5, 86753 Möttingen, SCHW, BG 1

Firmenjubiläen im April 2020

25-jähriges Firmenjubiläum

Gerhard von Greve-Dierfeld Garten- und Landschaftsbau, Ludwig-Thoma-Straße 2, 82140 Olching, 01.04.1995

Kleblatt Garten- und Landschaftsbau GmbH, Alte Poststraße 43, 85598 Baldham, 21.04.1995

10-jähriges Firmenjubiläum

Gzimi Garten- und Landschaftsbau GmbH, Johann-Gutenberg-Straße 33, 82140 Olching, 01.04.2010

Daniel Haubrachs Garten- und Landschaftsbau, Marienstraße 7, 84072 Au, 01.04.2010

Marienfeld Garten & mehr, Inh. Rupert Marienfeld, Pelzleinstraße 19, 90574 Roßtal, 01.04.2010

Andreas Bucher Garten- und Landschaftsbau, Gewerbepark Chammünster Nord 12, 93413 Cham, 06.04.2010

Christoph Reif Garten- und Landschaftsbau, Stresemannstraße 16, 91154 Roth, 06.04.2010

Sonstige Firmenjubiläen

(60 Jahre) MAY Landschaftsbau GmbH & Co. KG, Jakob-Wagner-Straße 12 a, 85622 Feldkirchen, 01.04.1960

Fördermitglieder

Hermann Meyer KG: Rasendünger-Aktion 2020 (**Anlage 2**)

In aller Kürze:

Akademie Landschaftsbau Weihenstephan GmbH: Veranstaltungsübersicht April 2020 (**Anlage 3**)

Zeichen- & Aquarellkurs Trentino mit Frau Prof. Dr. Wilk von HS Weihenstephan-Triesdorf (**Anlage 4**)

vbw-Unternehmermagazin 01/2020 (**Link**)

Messen: Giardina 2020 bis auf weiteres verschoben und Garten München 2020 abgesagt